

1. Anwendungsbereich/Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die die Schiller Apparatebau GmbH, im Geschäftsverkehr gegenüber ihren Kunden (im Folgenden einheitlich auch „Auftraggeber“ genannt) erbringt, soweit es sich nicht um Geschäfte mit Verbrauchern handelt. Diese Bedingungen gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch dann, wenn Montage- und/oder Einbauleistungen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit einer Inbetriebnahme erbracht werden.

(2) Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden auf keinen Fall Vertragsinhalt.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages selbst – ausschließlich das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht zuständig. Wir sind allerdings abweichend hiervon alternativ berechtigt, nach unserer Wahl Ansprüche gegen den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz klageweise geltend zu machen.

(4) Für sämtliche wechselseitigen Ansprüche und Rechte aus oder in Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Vergütung/Zahlungen

(1) Es gelten ausschließlich die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab unserem Werk in Mülheim/Essen (EXW Incoterms 2010) ohne Verladung. Verpackungs- und Frachtkosten, Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben bei Exportlieferungen sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, es sei denn es wird anderes ausdrücklich vereinbart. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die der Auftraggeber nachträglich anordnet, sind gesondert zu vergüten.

(2) Sämtliche Preise sind Netto-Preise, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Zahlungen haben nach den vertraglichen Zahlungsbedingungen rein netto ohne Abzüge durch den Auftraggeber zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegen genommen.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(4) Forderungen des Auftraggebers dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(5) Werden uns Montageleistungen im Stundenlohn beauftragt, ist unsere gleichfalls Fahrtzeit als Arbeitszeit zu vergüten.

3. Lieferung/Liefertermine/Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefern wir ausschließlich ab Werk (EXW Incoterms 2010) ohne Verladung.

(2) Lieferfristen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher individueller Vereinbarung als verbindlich. Die vereinbarten Lieferfristen sind mit Bestehen und Meldung der Versandbereitschaft eingehalten bzw. – falls zusätzlich eine Versendung von uns übernommen wurde – mit dem fristgerechten Verlassen des Werkes.

Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt stets die Klärung aller technischen Fragen voraus. Hierzu zählen insbesondere auch der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, etwaig erforderlicher Freigaben und Genehmigungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern solche dem Auftraggeber im konkreten Fall zumutbar sind.

(4) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

(5) Ein etwaiger Versand erfolgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber mit Übergabe der Ware an den Transportführer/Versendungsperson über. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, die uns hieraus erwachsenden Aufwendungen zu verlangen. Zudem geht mit Eintritt des Annahmeverzuges die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über.

(6) Vertragsstrafenregelungen für den Fall von verspäteten Lieferungen und Leistungen unserer Ware werden keinesfalls Vertragsinhalt.

(7) Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens. Unsere Haftung ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Für entgangenen Gewinn des Auftraggebers haften wir gleichfalls nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzung.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) An den von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis vor (Vorbehaltsware). Bis dahin ist der Auftraggeber nicht befugt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(2) Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen oder zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Auftraggebers oder bei dessen sonstigen Verfügungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist.

(3) Im Falle der Veräußerung wie der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung tritt der Auftraggeber schon jetzt die hierdurch gegen Dritte erlangten Forderungen und zwar in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfalle bedarf. Die Abtretung nehmen wir schon jetzt an.

(4) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, sind wir insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies verlangt.

5. Montageleistungen

Ist uns zusätzlich auch die Montage der verkauften Ware beauftragt, gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen dieser Ziffer 5:

(1) Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, uns unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle, vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise und vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie in der benötigten Menge und Qualität zu überlassen. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauchs trägt der Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse - z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht - herbeizuführen.

(3) Vereinbarte Montagefristen werden verlängert, soweit eine Behinderung auf einem Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers beruht und/oder höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände auftreten. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

(4) Liegt der Schwerpunkt der uns beauftragten Leistungen in der Montage, können wir eine Abnahme unserer Leistungen vom Auftraggeber verlangen. Nach Zugang des Abnahmeverlangens hat der Auftraggeber die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen, soweit keine andere Frist ausdrücklich vereinbart wurde. Wird von uns keine Abnahme verlangt, so gilt unsere Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung unserer Leistungen.

(5) Ist ein Mangel auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen, haften wir nicht, wenn wir vor Ausführung unserer Leistungen Bedenken diesbezüglich geäußert haben.

6. Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für etwaige Mängel der von uns gelieferten Ware innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfristen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen allerdings voraus, dass dieser die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige macht. Unterlässt er die Anzeige, so gilt unsere Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(3) Soweit vorstehend oder nachfolgend nichts anderes geregelt wurde, haften wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für alle von uns zu vertretenden Schäden, die bei der Erbringung unserer vertraglichen Leistung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen entstehen. Unsere Haftung ist jedoch stets der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder ein Schaden, der auf der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit beruht und dessen zugrundeliegende Pflichtverletzung wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Das Recht des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleibt durch die vorstehende Regelung gleichfalls unberührt.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängel der von uns gelieferten Ware, die nicht in ein Bauwerk bestimmungsgemäß eingebaut wird, beträgt zwölf Monate, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzung vor oder eine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einem von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel beruht. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

(5) Im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Teile werden unser Eigentum. Der Auftraggeber ist insoweit zur Rückübereignung verpflichtet.

7. Geschäftsgeheimnisse

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Beauftragung als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Von uns hergestellte Konzepte, Entwürfe, Software, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken oder ähnliches, die wir dem Auftraggeber überlassen, bleiben ausschließlich unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergereicht werden.

8. Ethische Standards/Code of Conduct

Wir sind uns in unserer gesamten unternehmerischen Tätigkeit unserer sozialen Verantwortung bewusst und fühlen uns den Grundsätzen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) ebenso verpflichtet wie der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration).